

hieß mit anderen Worten, einen bloß aufschiebenden Beschluß bezüglich der gesamten Punkte zu fassen, während die Deputation vorgeschlagen hatte, sich in Bezug auf die übrigen Punkte ablehnend zu erklären und nur bei einem Punkte einen aufschiebenden Beschluß zu fassen. Wenn daher die Deputation in ihrem jetzigen Berichte gesagt hat, sie sei der Ansicht, daß wohl vorzugsweise die späte Vorlegung der Landtags-Ordnung der Grund gewesen sei zu einem ablehnenden Beschlusse, so bezieht sich dies, meine hochgeehrten Herren, natürlich nur auf den aufschiebenden Beschluß der Kammer, keineswegs bezieht sich dies auf die in dem Berichte der vorjährigen Deputation ausgesprochenen Ansichten. Wir haben absichtlich vermieden, irgendwie den Ansichten der vorjährigen Deputation zu nahe zu treten und haben mit guter Absicht gesagt, wir wollen von einer Kritik bezüglich dieser Ansichten ganz absehen.

Präsident von Zehmen: Es würde nunmehr zur Abstimmung übergegangen werden können über den von der Deputation im allgemeinen Theile ihres Berichts gestellten Antrag.

Er lautet auf Seite 34 folgendermaßen:

„Auf die Berathung der Punkte I., III., IV., V. und VI. des Entwurfs, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, einzugehen und hierüber Beschluß zu fassen, dagegen die Berathung und Beschlußfassung über die Eingangswörter und Schlusswörter, sowie über Punkt II. dieses Entwurfs, desgleichen auch die Endabstimmung über die ganze Vorlage bis nach erfolgter Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf einer Landtags-Ordnung auszusetzen.“

Es ist dieser Antrag der Deputation nur ein Antrag für die Behandlung der Vorlage und ich glaube daher, daß wir ihn durch einfache gewöhnliche Abstimmung zur Entscheidung bringen können.

Ich frage daher die Kammer:

„Ob sie dem Gutachten ihrer Deputation, was ich so eben verlesen habe, beitreten will?“

Einstimmig.

Wir werden nun zu Ziffer I der Vorlage des Gesetzesentwurfs, die Verfassungsänderungen betreffend, und beziehentlich des Berichts übergehen und bitte ich den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Bürgermeister Müller: Punkt I heißt in der Regierungsvorlage:

„In der Verfassungs-Urkunde zc. zc.“ bis zu den Worten „in der durch die Landtags-Ordnung bestimmten Weise.“

(Wird verlesen.)

Der Bericht sagt hierzu:

a) „Nach § 67 Abs. 1 der Verfassungsurkunde“ bis zu den Worten „unverändert anzunehmen.“

(Wird verlesen.)

Präsident von Zehmen: Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes von der Kammer verlangt wird, werde ich die Debatte über alle drei Punkte der Ziffer I der Regierungsvorlage eröffnen.

Es scheint, als ob dagegen kein Widerspruch erhoben wird, und eröffne ich hiermit die Debatte über die ganze Ziffer I des Gesetzentwurfs.

Wünscht Jemand dazu das Wort? Es meldet sich Niemand und kann ich also zur Fragestellung übergehen, wenn der Herr Referent nicht noch Etwas zu erwähnen hat.

Referent Bürgermeister Müller: Ich habe nichts zu erwähnen.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Die Staatsregierung verlangt unsere Entschliebung über die Veränderung der Verfassung, die sie uns vorgelegt hat und zwar in Ziffer I in Betreff der §§ 67, 72 und 120 der Verfassungsurkunde. Da eine besondere Debatte über jeden einzelnen dieser drei Paragraphen nicht verlangt worden ist, so glaube ich mit einer einzigen Frage, die auf Ziffer I und deren gesamten Inhalt zu richten sein wird, diesen Punkt erledigen zu können. Da es sich aber um eine Entschliebung über eine Abänderung der Verfassung handelt, so haben wir § 152 der Verfassungsurkunde ins Auge zu fassen. Derselbe sagt in seinem 2. Absatz ausdrücklich:

„Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfordert.“

Ich habe nun zunächst zu constatiren, ob diese von der Verfassung bezüglich der Abänderung der Verfassung selbst verlangten Voraussetzungen zutreffen. Unsere Kammer zählt 47 Mitglieder nach § 63 der Verfassungsurkunde und Dreiviertel dieser Zahl würden also 36 sein. Ich habe den Herrn Secretär zu fragen, wieviel Mitglieder nach der Präsenzliste anwesend sind? 39! Die beschlußfähige Zahl ist somit vorhanden. Zu einem gültigen Beschlusse auf Abänderung der Verfassung müssen aber 26 Stimmen, Zweidrittel der Anwesenden zustimmen.

Die Deputation schlägt uns nun also vor Seite 36 ihres Berichtes:

„Die Abänderungen des § 67 Absatz 2 und 3 und des § 72 der Verfassungsurkunde in der beantragten Weise zu genehmigen, auch zur Einstellung des Inhalts von § 139 der Landtags-Ordnung vom Jahre 1857